



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiador
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben Nr. 49/2025

Bozen, den 24. Dezember 2025

**Betrifft: Besteuerung von Dividenden und Capital Gain – Neuerungen im Finanzgesetz
für 2026**

Die für 2026 geplanten Neuerungen bei der Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus kleinen Beteiligungen waren Gegenstand heftiger Diskussionen in den letzten Wochen, auch im Hinblick auf etwaige Maßnahmen noch vor dem Jahresende. Gestern wurde das Haushaltsgesetz vom Senat genehmigt, und zumal es unwahrscheinlich ist, dass in der Kammer kurz vor Jahresende noch weitere Änderungen erfolgen, kann nun von einer verlässlichen Gesetzeslage für 2026 ausgegangen werden.

Und um es vorwegzunehmen: Große Umstrukturierungen noch vor Jahresende können i. d. R. unterbleiben.

Hier die voraussichtlichen Neuerungen:

1. Dividenden

Künftig ist die teilweise Steuerfreistellung von Dividenden (grundsätzlich 95% bei Kapitalgesellschaften sowie in reduziertem Umfang bei Personengesellschaften) nicht mehr uneingeschränkt anwendbar. Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung ist nun, dass die Beteiligung, aus der die Dividenden stammen, entweder mindestens 5% des Kapitals der



ausschüttenden Gesellschaft beträgt oder einen steuerlichen Buchwert von mindestens 500.000 Euro aufweist. Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht gegeben, unterliegen die Dividenden ab 2026 grundsätzlich der vollen Besteuerung.

Betroffen sind hier vor allem Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften, die von Unternehmen gehalten werden, denn die Schwelle von 5% wird wohl kaum überschritten werden, und auch die Schwelle von 500.000 Euro wird man bei einer angemessenen Risikostreuung i.d.R. nicht erreichen.

Die Neuregelung betrifft:

- Personengesellschaften (OHG, KG),
- natürliche Personen mit Beteiligungen im Betriebsvermögen,
- Kapitalgesellschaften und gewerbliche Körperschaften.

Die Neuerungen gelten für Gewinnausschüttungen, die ab dem 1. Jänner 2026 beschlossen werden. Maßgeblich ist also das Datum des Beschlusses über die Gewinnausschüttung und nicht das Datum der Auszahlung. Daraus folgt: Gesellschaften mit großem Streubesitz und Gesellschaftern, welche die Beteiligungen über Unternehmen halten, wie oben aufgezeigt, haben einen Vorteil, wenn ggf. noch heuer eine Gewinnausschüttung beschlossen wird.

2. Veräußerungsgewinne

Parallel dazu wurde auch die Regelung zur Besteuerung der Veräußerungsgewinne angepasst. Für Beteiligungen, die ab dem 1. Januar 2026 erworben werden, gilt die Steuerbefreiung nur dann, wenn zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen ebenfalls eine Mindestbeteiligung von 5% oder ein steuerlicher Wert von 500.000 Euro vorliegen.

Hier betrifft die Neuerung also nur Beteiligungen, die ab 1. Jänner 2026 erworben werden; hektische Maßnahmen vor Jahresende können also unterbleiben.

Unverändert bleibt die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen bei natürlichen Personen außerhalb eines Unternehmens, für die weiterhin die endgültige Quellenbesteuerung von 26% gilt.

Gerne stehen wir Ihnen für eine Analyse der Auswirkungen auf Ihre individuelle Beteiligungsstruktur zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider